Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 2. September 1931

124 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ermächtigungsgesetz.

Vom 1. 9. 1931.

§ 1.

Im Hinblick auf die verschärfte Notlage der Freien Stadt Danzig und zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Finanzen des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände wird der Senat ermächtigt, die folgenden Maßnahmen, denen der Volkstag hiermit zustimmt, zu treffen:

1. Vereinfachung der Verwaltung und Rechtspflege mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen,
2. Änderung der Gerichtskostengesetze und der Gebührenordnungen für Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher sowie Zeugen und Sachverständige und des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren in Armensachen vom 5. November 1929 (G. Bl. S. 145),
3. Änderung:
   a) der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
   b) der Arzneitaxen,
4. Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich in den einzelnen Steuergesetzen,
5. Änderung des Einkommensteuergesetzes:
   a) Neuregelung der sozialen Ermäßigungen,
   b) Neuregelung der Pauschabzüge für Werbungskosten und Sonderleistungen,
   c) Neuregelung der Erstattungsvorschriften für das Steuerabzugsverfahren,
   d) Neuregelung des Zuschlags zur Einkommensteuer durch Einführung eines Sonderzuschlags für Steuerpflichtige, die nicht der Festbesoldetensteuer unterliegen,
   e) Neuregelung der Tantiemesteuer,
   f) Änderung der Vorschriften über die Besteuerung nach dem Verbrauch,
   g) Änderung der Vorschriften über die Erfassung der Spekulationsgewinne,
   h) Änderung der Besteuerung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb,
6. Einführung von Verzugszuschlägen für säumige Steuerzahler,
7. Verlängerung und Änderung des Lohnsummensteuergesetzes,
8. Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wandergewerbesteuergesetzes,
9. Änderung der Besteuerung der Konsumgenossenschaften und der Warenhäuser,
10. Neuregelung der Realbesteuerung der Grundstücke,
11. Einführung einer Betriebseröffnungssteuer,
12. Einführung einer Mineralwassersteuer,
13. Änderung der Steuervorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften,
14. Erlaß einer Steueramnestie,
15. Änderung der Zivilprozeßordnung, des Lohnbeschlagnahmegesetzes und der Verordnung über Lohnpfändungen hinsichtlich der Bestimmungen über Lohnpfändungen und der Pfändungen von Sachen und Forderungen,
16. Reform des Rechtes der Aktiengesellschaften,
17. Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 129):
   a) Zahlungsweise der Dienstbezüge (§ 31),
   b) nur für den Fall der Aufhebung des Besitzstandes (§ 46): Aufhebung des Ausgleichszuschlages (§ 20),

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 9. 1931).

18. Änderung der Verordnungen über die Festbesoldetensteuer vom 30. Januar, 7. und 10. März 1931 (G.Bl. S. 23, 39 und 47) und Erhöhung der Festbesoldetensteuer:
    a) für den Fall der Aufhebung des Besitzstandes und des Ausgleichszuschlages (§§ 46 und 20 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 19. Oktober 1928 — G.Bl. S. 329 —):
    bis auf 14 % für Beamte, Geistliche, mit Ruhegeldberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestande und im Ruhestande und deren Hinterbliebene, sowie bis auf 12 % für die sonstigen der Besteuerung unterliegenden Personen. Die Steuer wird nur von dem 100 G monatlich übersteigenden Teil der Bezüge erhoben.
    b) für den Fall der Nichtaufhebung des Besitzstandes und des Ausgleichszuschlages (§§ 46 und 20 a. a. O.):
    bis auf 17 % für Beamte, Geistliche, mit Ruhegeldberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestande und im Ruhestande und deren Hinterbliebene, sowie bis auf 15 % für die sonstigen der Besteuerung unterliegenden Personen,
19. Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen zwecks Anpassung an die jeweilige deutsche Regelung,
20. Änderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes zwecks Neuregelung der Winterbeihilfe,
21. Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 27. Juni 1930 zwecks Ausdehnung der Verpflichtung zur Einholung der Beschäftigungsgenehmigung auf den Auftraggeber in Sonderfällen,
22. Verkürzung der Arbeitszeit,
23. Maßnahmen zur Verbilligung der Lebenshaltung, zur Förderung der Gütererzeugung und Regelung des Absatzes unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen,
24. Änderung der Gewerbeordnung hinsichtlich des Hausierhandels, des Schankwesens und Einführung von Gewerbekarten unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen,
25. Bekämpfung der Schwarzarbeit unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen,
26. Bestimmungen über die Bewegung und Finanzierung der Ernte,
27. Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Bausparkassengesetz),
28. Änderung der geltenden Wohnungswirtschaftsgesetze,
29. Änderung des Gesetzes über den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (G.Bl. S. 291) / 14. November 1928 (G.Bl. S. 414),
30. Regelung des Geld-, Bank- und Börsenwesens,
31. Änderung des Senatorengesetzes vom 9. Januar 1931 (G.Bl. S. 1),
32. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke, die im Rahmen der Verfassung liegen.

§ 2.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag dies verlangt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 31. August 1932 außer Kraft.

Danzig, den 1. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath. Dumont.

125 Auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 30.4.1931 — G.Bl. S. 71 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Rom am 2. Juni 1928 beschlossene Abänderung der Berner Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke am 1. August 1931 für die Freie Stadt Danzig in Kraft getreten ist.

Danzig, den 26. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Winderlich.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.